

**Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/33 „Altanenwiesenweg“,  
1. Änderung und Ergänzung  
(Behandlung der Anregungen und Beschlussfassung als Satzung)**

**A. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange**

1.1

Mit Schreiben vom 06.05.2008 ging folgender Hinweis ein:  
Bezüglich der Baumaßnahmen soll laufend informiert werden.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.2

Mit Schreiben vom 14.05.2008 wurde folgender Hinweis gegeben:  
Der Planungsbereich ist versorgungstechnisch zu erschließen. Die Standorte für Versorgungsanlagen und der Trassenverlauf der Versorgungsleistungen werden nach dem zukünftigen Leistungsbedarf ermittelt und festgelegt.

**Stellungnahme:**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

1.3

Mit Schreiben vom 27.05.2008 wurden folgende Anregungen eingegeben:

1.3.1

Bedenken hinsichtlich einer unzureichenden Beurteilung der Eingriffswirkung werden weiterhin aufrecht erhalten.

1.3.2

Es werden Ausführungen zur Rechtsprechung bezüglich der Funktionslosigkeit eines Bebauungsplanes wegen überholter Festsetzungen (hier Umgehungsstraße) gemacht, mit der Folgerung, dass die im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung im Sinne des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch als zulässiger Eingriff bewertete Flächen der Umgehungsstraße nicht als solche betrachtet werden können.

1.3.3

Weiterhin bestehen hinsichtlich der beabsichtigten Bebauungsplanung auf der Grundlage der vorgelegten städtebaulichen Konzeptionen in einigen Teilen immer noch erhebliche Bedenken. Hier wird auf die Stellungnahmen vom 11.09.2006 und 24.09.2007 verwiesen.

#### 1.3.4

Alle übrigen Naturschutzbelange, insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch werden von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten.

#### **Stellungnahme:**

Den Anregungen wird nicht gefolgt bzw. der Hinweis zur Kenntnis genommen.

#### zu 1.3.1

Wie der Eingeber selbst hinweist, wird insbesondere die Eingriffsregelung gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 1a Baugesetzbuch von der Unteren Naturschutzbehörde vertreten. In der im Rahmen der Auslegung durchgeführten Beteiligung der Ämter und Träger öffentlicher Belange werden von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde zum vorgenannten Sachverhalt keine Bedenken geäußert.

#### zu 1.3.2

Die von der Oberen Naturschutzbehörde zitierte Kommentierung der Rechtsprechung, zur Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen, zeigt die Vielfalt der hierfür erforderlichen Voraussetzungen und Erforderlichkeiten. Sie sind auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar, da u. a. auch die Aufhebung der Umgehungsstraßenplanung Anlass zur Änderung des Bebauungsplanes war (vgl. Kapitel 2 der Begründung). Daraus zu folgern, dass auch die Eingriffswirkung der festgesetzten und nun überplanten Umgehungsstraße obsolet ist, kann nicht nachvollzogen werden und ist auch aus der zitierten Kommentierung zum Baugesetzbuch (Ernst/Zinkahn/Bielenberg, § 10 Rand-Nummer 347 ff) nicht ersichtlich.

#### zu 1.3.3

Städtebauliche Konzeptionen gehören nicht zu den vom Eingeber zu vertretenden Belangen. Zudem ist nicht erkennbar, auf welche „Teile“ der städtebaulichen Konzeptionen in den Stellungnahmen vom 11.09.2006 und 24.09.2007 abgehoben wird.

#### zu 1.3.4

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 1.4

Mit Schreiben vom 21.05.2008 wurde darauf hingewiesen, dass bereits mit Schreiben vom 07.09.2006 und 25.09.2007 Stellung genommen wurde. Wohnbauflächen wurden in den Entwurf für den Flächennutzungsplan 2007 aufgenommen. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

#### Zu 1.4

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

#### 1.5

Mit Schreiben vom 03.06.2008 wurden folgende Anregungen eingegeben:

#### 1.5.1

Als Bestandteil des Umweltberichtes fehlt in der Begründung das Kapitel zum Thema „Monitoring“, das in der Fassung für die Ämter- und Trägerbeteiligung noch enthalten war. Dies ist wieder aufzunehmen.

#### 1.5.2

Es sollen nur mit Erdgas und Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung und Blauem Engel zugelassen werden.

#### 1.5.3

Im Plan unter Ziffer 4 „Hinweise“ soll Folgendes aufgenommen werden:  
„Im Geltungsbereich des Planes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung, zuletzt geändert am 19. Mai 2008.“

#### **Stellungnahme:**

Den Anregungen wird zum Teil entsprochen.

#### zu 1.5.1

Wie aus dem Umweltbericht in der Begründung zu ersehen ist, werden bei der Umsetzung der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet, sodass auf das Kapitel im Umweltbericht als Bestandteil des Begründungstextes verzichtet wurde.

Zur Klarstellung und Ergänzung ist das Kapitel 7.3.2 „Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)“ im geänderten Wortlaut, wie folgt wieder eingesetzt worden.

„Da durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen, die über das übliche Maß der bauaufsichtlichen Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen hinausgehen, verzichtet werden.“

#### zu 1.5.2

Der Anregung wurde bereits gefolgt, in dem mit Erdgas und Heizöl EL betriebene Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen sind und das Umweltzeichen „Blauer Engel“ in die Festsetzung aufgenommen wurde. Der Anregung auf Niedertemperatur-Feuerungsanlagen zu verzichten, wurde nicht gefolgt.

Niedertemperatur-Feuerungsanlagen zählen heute zu den modernen Heizungsanlagen, deren Einbau auch staatlich gefördert wird. In den zurückliegenden Jahren erfuhr die Heizkesseltechnik eine Entwicklung hin zu energiesparenden Kesseln mit emissionsreduziertem Ausstoß. Moderne Niedrigtemperaturkessel sind einfach, preiswert und haben eine hohe Brennstoffausnutzung. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen sie auch weiterhin zugelassen werden, zumal sie eine gute Alternative zum Brennwertkessel sind, wenn kein Fernwärme- oder Erdgasanschluss vorhanden ist.

#### zu 1.5.3

Der Anregung wird entsprochen. Ziffer 4 der Hinweise wird entsprechend ergänzt.

## **B. Anregungen von Privatpersonen**

### **1.6**

Mit Schreiben vom 06.05.2008 wurde angeregt, zur rückwärtigen Erschließung der Parzelle 26/101, eine Erschließungsbaulast auf den Parzellen 26/137, 26/138 und 26/139 eintragen zu lassen.

#### **Stellungnahme:**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Eintragung einer Erschließungsbaulast auf den o. g. Parzellen ist mit dem, mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Bebauungsplanverfahren entwickeltem Erschließungskonzept nicht vereinbar. Im Bedarfsfall ist daher die Erschließung der rückwärtigen Teilfläche auf dem eigenen Vordergrundstück sicherzustellen.

### **1.7**

Mit Schreiben vom 29.05.2008 wurde angeregt, den geplanten Fußweg zwischen „Am Kreuzstein“ und der Carlsdorfer Straße südlich des städtischen Grundstücks 315/28 und im weiteren Verlauf auf dem vorhandenen Weg der Parzelle 28/66 zu führen.

#### **Stellungnahme:**

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Zur Sicherung der Fußwegeverbindung zwischen den Wohngebieten und dem Ortskern von Harleshausen ist geplant, den vorhandenen Trampelpfad in Abstimmung mit dem Umwelt- und Gartenamt in einem Mindestausbaustandard herzustellen. Eine Wegeführung über private Grundstücksflächen ist somit nicht erforderlich und auch nicht erwünscht. Auch wird die vermutete Zerstörung hochwertiger Biotopstrukturen nicht gesehen, da der gesamte Bereich zwischenzeitlich starke Sturmschäden aufweist. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Bestandserhaltung sowie auch die Weiterentwicklung der Flächen gesichert, so dass das Landschaftsschutzgebiet als naturnaher Bereich erhalten und in seiner Biotopfunktion aufgewertet wird. Der durch den Wegebau bedingte Eingriff wurde in der Eingriffsregelung zum Bebauungsplan abgearbeitet. Auch liegt nach Auskunft des Umwelt- und Gartenamtes, Abteilung Landschaftsplanung, zur geplanten Befestigung des Trampelpfades die Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde vor.

gez.

Spangenberg

Kassel, 25.09.2008